

Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksaus-
schussangelegenheiten

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Anlagen

Vorlage für die Bezirksausschuss-Satzungskommission am 13.11.2023

I. Sachverhalt

1. Anlass:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Anhörungsschreiben wurden die Bezirksausschüsse um Stellungnahme zu dem Antrag des Bezirksausschusses 16 vom 08.12.2022 gebeten. Der Bezirksausschuss 16 fordert in seinem Antrag die verpflichtende vorherige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Bezirksausschüsse rechtzeitig von Planungen erfahren sollen und ihre Belange dadurch frühzeitig in die Planung einbringen können.

Im Anhörungsschreiben wurde ausgeführt, dass bereits jetzt die Bezirksausschüsse im Vorfeld von Aufstellungsbeschlüssen aktiv beteiligt werden. Eine noch frühere Beteiligung ist hingegen nicht zielführend, da in der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der ersten Grundlagenermittlung (d.h. Bestandsaufnahme und -erfassung zur Feststellung der planungserheblichen Umstände und zur Prüfung des Planungserfordernisses und -anlasses) einschließlich der Einholung der in dieser Phase notwendigen Gutachten und der Definition der allgemeinen Planungsziele befasst ist. Das ermittelte Material wird für das weitere Bauleitplanverfahren aufbereitet, bewertet und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug gesetzt. In der Regel münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses, zu dem dann die Bezirksausschüsse im Rahmen des bestehenden Anhörungsrechts eingebunden werden. Die Thematik wurde bereits in der letzten BA-Satzungskommission und anschließend in VPA und Vollversammlung des Stadtrats behandelt. Damals wurde eine Änderung der BA-Satzung abgelehnt. An der Sachlage hat sich seitdem keine inhaltliche Veränderung ergeben.

2. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse und der Verwaltung:

Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse finden sich in Anlage 2.

17 Bezirksausschüsse (BA 1, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24) stimmen dem Vorschlag der Verwaltung, die BA-Satzung nicht zu ändern, zu.

4 Bezirksausschüsse (BA 2, 6, 8, 25) nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

4 Bezirksausschüsse (BA 3, 11, 13, 16) lehnen den Vorschlag der Verwaltung ab und unterstützen die vom BA 16 beantragte Ergänzung der BA-Satzung.

Einige Bezirksausschüsse haben noch ergänzende Ausführungen gemacht bzw. Wünsche geäußert. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wird die Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dazu jeweils direkt im Anschluss wiedergegeben und nicht wie sonst üblich zusammengefasst am Ende:

Der Bezirksausschuss 2 hat folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 20.06.2023 mit Ihrem o.g. Anliegen und sieht sowohl die Gründe für eine frühzeitige Information als auch die Schwierigkeiten diese formal zu organisieren. Wir wünschen uns Vorschläge der Verwaltung, um dies z.B. bei Eckdatenbeschlüssen umzusetzen. Wir schlagen vor, die informellen Treffen mit LBK oder Referat für Stadtplanung und Bauordnung, wenn vom entsprechenden BA gewünscht, in kürzeren Zeiträumen stattfinden zu lassen.“

Seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurde hierzu ausgeführt, dass selbstverständlich der Rhythmus des informellen Austausches verdichtet werden könne. Die BAs werden gebeten, entsprechende Bedarfe anhand konkreter Projekte zu benennen. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die Bezirksausschüsse vor sog. Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen gemäß der BA-Satzung regelmäßig angehört werden.

Der Bezirksausschuss 5 führt Folgendes aus: „Auch der BA 5 würde eine frühzeitige Beteiligung begrüßen. Die vorgebrachten Argumente, warum dies schwierig ist, sind nachvollziehbar. Eine zuverlässige Ankündigung und Behandlung der aktuell anstehenden Projekte im Jahresgespräch mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind daher auf jeden Fall anzustreben, die Vormerkliste der geplanten / priorisierten Bebauungsplanvorhaben ist dabei zwingend vorzulegen.“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung merkt hierzu an, dass immer dann, wenn Planungen (die oft auch auf Initiativen der Grundstückseigentümer*innen bzw. Investor*innen zurückgehen) dem Referat bekannt sind, diese selbstverständlich in den sog. Jahresgesprächen mit den jeweiligen Bezirksausschüssen erörtert werden. Die angesprochene „Vormerkliste“ wird diesen Gesprächen ohnehin bereits zugrunde gelegt.

Der Bezirksausschuss 9 weist ergänzend zu seiner Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag darauf hin, dass er im direkten Austausch mit dem Referat für

Stadtplanung und Bauordnung gute Erfahrungen gemacht habe, was die zeitnahe Einbindung in das Bebauungsplanverfahren angeht. Er nennt dafür als positives Beispiel die frühzeitige Einbindung des Bezirksausschusses in das Bebauungsplanverfahren zum „PaketPost-Areal.“

Der Bezirksausschuss 10 hält ebenfalls eine Änderung der BA-Satzung für nicht notwendig, regt aber ergänzend an, „dass die BA's im Bebauungsplanverfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet werden („rechtzeitiger als derzeit“), um - wenn notwendig – noch Einfluss auf ein Bauvorhaben nehmen zu können.“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schreibt hierzu, dass der Begriff der „Frühzeitigkeit“ oder auch der Wunsch „rechtzeitiger als derzeit“ inhaltlich schwer zu fassen sei, zumal sämtliche Bezirksausschüsse auch gleichbehandelt werden müssen. Gleichwohl unterstreicht das Referat nochmals die Bereitschaft zum informellen Austausch. Die Anregung des Bezirksausschusses wird auch dahingehend verstanden, dass die Verwaltung, d.h. das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, hier verstärkt die Initiative ergreifen solle.

Der Bezirksausschuss 12 weist darauf hin, dass er sich bei der Bearbeitung von Bebauungsplänen gut von der städtischen Verwaltung eingebunden fühlt.

Der antragstellende Bezirksausschuss 16 hat nachfolgende Stellungnahme abgegeben: „In Ihrem Schreiben vom 5.6.2023 schlagen Sie vor, dem von uns eingebrachten Änderungsvorschlag der BA-Satzung zur rechtzeitigen Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren nicht zu folgen und verweisen zur ablehnenden Haltung insbesondere auf Ausführungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.

Demnach

- erfolgt in der sogenannten Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens die erste Grundlagenermittlung einschließlich Einholung der notwendigen Gutachten sowie Definition der allgemeinen Planungsziele
- wird das ermittelte Material für das weitere Bauleitplanverfahren aufbereitet, bewertet und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug gesetzt
- münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in der Regel in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses
- sei über das vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse zum Grundsatz- bzw. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss zum einen eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bezirksausschüsse gewährleistet, zum anderen ermögliche dieser Zeitpunkt den Bezirksausschüssen auf Basis von vorgestellten Grundlagen und allgemeinen Planungszielen eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.

In der Begründung in unserem Antrag wird aber ausdrücklich ausgeführt, „... , dass *Bezirksausschüsse zwar im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Aufstellungs- und Eckdatenbeschlüsse erhalten, aber dabei regelmäßig die zahlreichen vorbereitenden Maßnahmen wie Testentwürfe, Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz, Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten und dergleichen nicht veröffentlicht und erörtert werden. Dabei sind aber genau diese Verfahren ausschlaggebend für die Formulierung des Eckdatenbeschlusses. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu den*

formulierten Eckdatenbeschlüssen beruhen so auf mangelnder Informationsbreite und haben damit regelmäßig nur noch deklaratorische Wirkung.“

Dies lässt sich plakativ wie folgt beschreiben:

„Im Ergebnis wird also „die Messe für den Inhalt des Eckdatenbeschluss regelmäßig zuvor gelesen“ und zwar in weitgehend intransparenten Aushandlungsprozessen zwischen Investoren und Stadtverwaltung.“

Bestärkend für unseren Antrag merken wir noch folgende Punkte an:

- Das aktuelle Verfahren zeigt leider, dass der Bezirksausschuss und die Bürgerschaft immer erst dann informiert werden und reagieren können, wenn eine Einigung der Verwaltung mit den Investoren über die Dichte und Höhe der Bebauung als bestimmende Daten des Eckdatenbeschlusses bereits erfolgt ist.
- Der Bezirksausschuss und die Bürgerschaft können dann aufgrund der mehr oder weniger verbindlichen Zusagen an die Investoren keine Änderungen insbesondere auf Dichte und Höhe der Bebauung durchsetzen, da entsprechende Änderungen das Objekt insgesamt gefährden könnten.

Die vorliegende Stellungnahme des Direktoriums veranlasst uns zu folgenden Richtigstellungen und Kommentierungen:

1. Zu unserer Aussage, dass das derzeitige Verfahren Offenheit und Transparenz vermissen lasse, was auch bereits mehrfach von der Bürgerschaft moniert wurde, erfolgte keine Stellungnahme. Aus unserer Sicht konterkariert das aktuelle Verfahren auch die von der LH München vorgesehene Entwicklung der Bürgerbeteiligungskultur. Zur notwendigen rechtzeitigen Information der Bürgerschaft in modernen demokratischen Gesellschaften dürfen wir Prof. Dr. Timo Hebler (Uni Trier) zitieren: **„Für ein lebendiges und auf aktive Einbindung der Bürger ausgerichtetes Gemeindeleben ist ein hoher Kenntnis- und Informationsstand der Bürger über das kommunale Geschehen wünschenswert und förderlich.“** (*Informationsfreiheit und Informationsrecht Jahrbuch 2010.*

Herausgegeben von Alexander Dix, Gregor Franßen, Michael Kloepfer, Peter Schaar, Friedrich Schoch und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit.)

2. Im Fazit des Anhörungsschreiben an die BAs vom 22.07.2022 wird weiterhin festgestellt, dass eine Weitergabe sämtlicher Vorentwürfe und Zwischenstände ohne eine entsprechende fachliche Einordnung und Erläuterung wenig sinnvoll und zudem, wie die Rechtsabteilung dargelegt hat, nicht vom Anhörungsrecht umfasst sei. Uns geht es aber gar nicht darum in sämtliche Vorentwürfe Einblick zu erhalten und über sämtliche Zwischenstände informiert zu werden, sondern vor einer mehr oder minder verbindlichen Zusage an die Investoren angehört zu werden.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bemängelt zusätzlich, dass wir in unserem Antrag lediglich eine **„frühzeitige“** Beteiligung wünschen, ohne dies zu konkretisieren.

Mangels Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit soll diese Formulierung kein tauglicher Ansatzpunkt für eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung sein. Eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung würde vielmehr eine klare, abstrakt-generelle Regelung erfordern, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den jeweiligen Bezirksausschuss in Bebauungsplanverfahren beteiligen sollte/müsste. An der juristisch korrekten Formulierung der Satzungsänderung allein darf der Antrag jedoch nicht scheitern. Es geht um die Sache und das Anliegen selbst, nämlich

die Einbindung der Bezirksausschüsse in die beschriebene Orientierungs- und Vorbereitungsphase der Bauleitplanung vor Fertigstellung des Entwurfs zum Eckdatenbeschluss. Sollte sich demnach bei der Anhörung der Bezirksausschüsse ein insgesamt positives Votum für unser Anliegen in der Sache ergeben, kann das Direktorium mit entsprechenden juristischen Formulierungen sicher unterstützend tätig sein, um unser berechtigtes Anliegen auch in einem Satzungstext angemessene, klare, abstrakt-generelle Formulierung zu bringen.

Lassen sie uns in der modernen Münchner Stadtgesellschaft mehr Demokratie wagen und mehr Transparenz in den Entscheidungsvorgängen schaffen.

Unterstützen Sie den Antrag mit dem Ziel einer besseren Information und einem besseren Verständnis der Bürger über die kommunalen Planungsvorgänge und ermöglichen Sie die Beteiligung der gewählten Vertreter der Stadtviertel. Nutzen Sie deren besondere Kenntnisse zu den örtlichen Gegebenheiten und schaffen Sie dadurch mehr Akzeptanz für die großen Planungsvorhaben. Sichern Sie damit deren Gelingen zum Wohle unserer schönen Stadt und deren Bürger.“

Nachdem der Bezirksausschuss im Kern nochmals die Überlegungen, die dem BA-Antrag zugrunde liegen, näher erläutert hat, darf insofern zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem Anhörungsschreiben, das dieser Vorlage als Anlage 1 beiliegt, und die obige Einleitung verwiesen werden. Bzgl. der „Frühzeitigkeit“ der Befassung der Bezirksausschüsse wird auf obige Ausführungen zur Stellungnahme des Bezirksausschusses 10 verwiesen.

Der Bezirksausschuss 17 hat seine Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag mit der Maßgabe verbunden, dass die Bezirksausschüsse bei Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen mitwirken können, bevor Eckpunkte im Stadtrat festgelegt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt hierzu aus: „Vor der Einbringung von Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen werden die BAs satzungsgemäß angehört. Dies bedeutet allerdings nicht, dass den Äußerungen im Rahmen dieser Anhörung inhaltlich auch stets gefolgt werden kann.

Noch einmal ist zu betonen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stets bereit ist, auch im Vorfeld formeller Beteiligungsverfahren in Austausch mit dem BA zu treten bzw. solchen Austausch auch initiativ herstellt.“

Der Bezirksausschuss 18 stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu, bittet aber ergänzend darum, dass ihm die Zeitschiene der BA-Beteiligung im Bebauungsplanverfahren aufgelistet wird sowie dass diese schematisch in leicht lesbarer Form dargestellt wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt zur gewünschten Zeitschiene Folgendes aus: „Eine formelle Anhörung der BAs im Bebauungsplanverfahren findet nach den Bestimmungen der BA-Satzung (§ 15 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) zum Grundsatz- und Eckdatenbeschluss sowie zum Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs statt. Ergänzend besteht – wie bereits oben ausgeführt - seitens des Referates für

Stadtplanung und Bauordnung die Bereitschaft zu informellen Formen des Austauschs. Zum regelmäßigen Ablauf von Bebauungsplanverfahren wird auf die schematische Darstellung in der Anlage 3 verwiesen.“

Der Bezirksausschuss 19 hat folgende Stellungnahme abgegeben: „Der BA 19 kann die fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründe, die aus Sicht der Verwaltung gegen die konkret vorgeschlagene Satzungsänderung sprechen, nachvollziehen, weshalb die vorgeschlagene BA-Satzungsänderung nicht unterstützt wird.

Allerdings greift der BA 19 die in der Antragsbegründung aufgeworfenen Fragestellungen auf und unterstützt diese im Hinblick auf

- a) Eine möglichst frühzeitige, nichtöffentliche Information des/der betroffenen Bezirksausschusses/Bezirksausschüsse über Verhandlungen mit Investoren, die eine Aufstellung eines neuen oder eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplans zu Folge haben könnten. Dabei würde schon die Information ausreichen, dass solche Gespräche/Verhandlungen geführt werden und was das grobe Ziel des Investors oder bei städtischen Flächen der Stadtverwaltung bzw. städtischer Tochtergesellschaften darstellt.
- b) Der BA 19 fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, bereits zur öffentlichen Behandlung der Entwürfe für Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrats, selbständig Informationen über den angestrebten Bebauungsplan auf den städtischen Internetseiten zu veröffentlichen. Andernfalls wäre der Bezirksausschuss wie bisher gezwungen in einer öffentlichen BA-Sitzung einen Entwurf eines Aufstellungsbeschlusses zu debattieren, zu dem der Öffentlichkeit keinerlei Informationen vorliegen. Dies sollte tunlichst vermieden werden.
- c) Zudem sollte in den Entwürfen der Stadtratsvorlagen zu den einzelnen Schritten im Bebauungsplanverfahren nicht nur aufgeführt werden, ob nach Gutachten A oder Studie B das Vorhaben prinzipiell möglich erscheint, sondern zumindest längere Zusammenfassungen dieser Studien und Gutachten mit aufgenommen werden, damit die BA-Mitglieder und Stadträt*innen von den dort erarbeiteten Ergebnissen auch inhaltlich profitieren können.

Im Laufe der Satzungsdiskussion sollten diese drei Punkte möglichst einer Lösung zugeführt werden.“

Hier führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus: „Eine formelle Anhörung der BAs im Bebauungsplanverfahren findet nach den Bestimmungen der BA-Satzung zum Grundsatz- und Eckdatenbeschluss, zum Aufstellungsbeschluss sowie zum Billigungsbeschluss statt. Ergänzend besteht – wie bereits oben ausgeführt - seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, die Bereitschaft zu informellen Formen des Austauschs.

Eine frühzeitige Beteiligung des BA's bereits zum Zeitpunkt von Entwicklungsgesprächen mit potenziellen Investor*innen hält das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht für zielführend. Zu diesem Zeitpunkt gibt es noch keine belastbaren Aussagen über das Planungsrecht, die sich in späteren Beschlussvorlagen, z.B. dem Grundsatz- und Eckdatenbeschluss oder dem Aufstellungsbeschluss, widerspiegeln würden. Die Anhörung der Bezirksausschüsse zu Prognosen, Vermutungen oder Ideen zur Überplanung einer Fläche ist in der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München nicht vorgesehen und nicht zielführend. Daher sollte von

einer Änderung der BA-Satzung in diesem Punkt Abstand genommen werden.

Grundsätzlich holt sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erst durch die Einbringung des Aufstellungsbeschlusses in den Stadtrat die Legitimation desselben, mit der Überplanung der Fläche zu beginnen und die Verfahren zu starten.

Aus demselben Grund kann die Verwaltung auch die Öffentlichkeit nicht vor Beauftragung durch den Stadtrat, also vor dem Aufstellungsbeschluss informieren.“

Der Bezirksausschuss 21 verbindet seine Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag mit dem Hinweis, dass er eine frühzeitige Einbindung erwarte, so dass noch ausreichend Zeit sein muss, um Vertreter*innen der Verwaltung zur Vorstellung von Planungen in den Bezirksausschuss einladen zu können.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt mit, dass selbstverständlich seitens des Referates die Bereitschaft besteht, Dienstkräfte in Sitzungen der Bezirksausschüsse und seiner Unterausschüsse zu entsenden.

Hinsichtlich der angemahnten Frühzeitigkeit wird auf die obigen Ausführungen zum Vorbringen des Bezirksausschusses 10 verwiesen.

Der Bezirksausschuss 23 sieht keinen Änderungsbedarf bei der BA-Satzung und verweist darauf, dass er mit Blick auf den bisher üblichen, auch informellen Informationsaustausch zwischen Verwaltung und BA, der nach der Stellungnahme der Verwaltung künftig wieder in verstärktem Umfang und frühzeitig beabsichtigt ist, die formalen Informations- und Anhörungsrechte für ausreichend hält.

Der Bezirksausschuss 24 fordert ergänzend, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die ausgearbeiteten und abgegebenen Stellungnahmen der Bezirksausschüsse stärker berücksichtigen solle.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schreibt hierzu: „Die Stellungnahmen der BAs haben eine wichtige Funktion im Rahmen von Bebauungsplanverfahren, zumal sie ihre Schwerpunkte meist in der „lokalen Perspektive“ auf die betroffenen Projekte legen. Gleichwohl ist die Verwaltung bundesrechtlich verpflichtet, im Rahmen der umfassenden Abwägung beim Erlass von Bebauungsplänen die durch den BA geäußerten Belange in den planerischen Gesamtkontext zu setzen und vor dessen Hintergrund jeweils für den Einzelfall angemessen zu gewichten. Dies steht einer pauschalen Vorrangigkeit oder „Stärkergewichtung“ der BA-Äußerung entgegen.“

II. Vorschlag

Eine deutliche Mehrheit der Bezirksausschüsse folgt in ihrer Stellungnahme dem Vorschlag der Verwaltung, die BA-Satzung aus den in der Anhörung und der obigen Stellungnahme dargelegten Gründen nicht zu ändern. Unabhängig davon hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung angekündigt, die informelle Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen zu intensivieren, um die Beteiligung der Bezirksausschüsse im Planungsprozess so noch zu

verbessern.

III. Empfehlung der Bezirksausschuss-Satzungskommission

Dem Vorschlag des Direktoriums wird zugestimmt.

Die Vorsitzende

Verena Dietl



Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.06.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 08.12.2022 fordert der Bezirksausschuss 16 die verpflichtende vorherige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren. Die Satzung für die Bezirksausschüsse soll entsprechend erweitert werden. Durch diese rechtliche Institutionalisierung der BA-Beteiligung über die jetzigen formalen Beteiligungsrechte hinaus, soll sichergestellt werden, dass die Bezirksausschüsse rechtzeitig von Planungen erfahren und ihre Belange frühzeitig in die Planung einbringen könnten.

In der Begründung stellt der Bezirksausschuss 16 insbesondere auf seinen früheren Antrag vom 02.06.2022 ab, der in der BA-Satzungskommission (BASK) am 21.09.2022 behandelt worden ist. Damals wurde von der BASK sowie dem Stadtrat dem Antrag zur Erweiterung der Beteiligungsrechte in Bebauungsplanverfahren nicht gefolgt. Allerdings wurde stattdessen angekündigt, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zukünftig wieder verstärkt die enge und frühzeitige Kooperation mit den Bezirksausschüssen suchen wird, um mit diesem informellen Austausch eine rechtzeitige Einbindung der Bezirksausschüsse mit ihren Belangen zu ermöglichen. Der Bezirksausschuss 16 möchte mit dem vorliegenden Antrag erreichen, dass es nicht bei dieser informellen Beteiligung bleibt, sondern dass vielmehr ein Anspruch auf Beteiligung in der Satzung festgeschrieben wird.

Die Bezirksausschüsse haben derzeit nachfolgende Beteiligungsrechte im Katalog zur BA-Satzung bzgl. Planungsvorhaben im Katalog des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

1.1	Stadratsvorlagen und Studien von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtforschung und Stadtentwicklung, soweit sie die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die Region betreffen (z.B. auch Stadratsvorlagen zur Fortschreibung der Perspektive München)	U
1.2	soweit Stadtbezirke unmittelbar betroffen sind	A
2.	Stadratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss)	A
6.1	Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)	A
6.2.	Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung	A

Das für Bebauungsplanverfahren zuständige Referate für Stadtplanung und Bauordnung hat zu dem vorliegenden Antrag folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Bereits mit Antrag vom 02.06.2022 hat der BA 16 eine Änderung der BA-Satzung angestrebt, um aus seiner Sicht möglichst frühzeitig in Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden. Der Antrag wurde in der BA-Satzungskommission am 21.09.2022 sowie im Anschluss im Verwaltungs- und Personalausschusses (am 19.10.2022) und in der Vollversammlung des Stadtrates (am 26.10.2022) behandelt. Mehrheitlich haben sich die vorgenannten Gremien jedoch dazu entschieden, keine Änderung der BA-Satzung vorzunehmen.

Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dieser Behandlung in den genannten Gremien (d.h. seit knapp 4 Monaten, stellt man auf die Behandlung in der Vollversammlung des Stadtrates ab) nicht geändert.

Die Ausführungen des PLAN in seiner Stellungnahme vom 22.07.2022 sind weiterhin gültig.

2. Dabei dürfen insbesondere die folgenden Aspekte betont werden:

Ziff. 6.1 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, sieht u.a. ein Anhörungsrecht des jeweils betroffenen Bezirksausschusses in Bebauungsplanverfahren vor Aufstellungsbeschluss vor. In der Praxis wird hierzu der Beschlussentwurf über den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan an den betroffenen Bezirksausschuss zur Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 13 BA-Satzung übermittelt. Dem Bezirksausschuss wird dabei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Aber bereits im Vorfeld von Aufstellungsbeschlüssen werden die Bezirksausschüsse in Bebauungsplanverfahren aktiv beteiligt. So steht ihnen gem. Ziff. 2 der Anlage 1 zur BASatzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ein Anhörungsrecht nach § 13 der BA-Satzung bei Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen vor. Damit ist adäquat sichergestellt, dass der jeweilige Bezirksausschuss in einem sehr frühen Verfahrensstadium in Entscheidungsvorbereitungen der Bauleitplanung einbezogen wird.

Eine förmliche, durch BA-Satzung reglementierte Einbeziehung der Bezirksausschüsse weit im Vorfeld der o.g. Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse ist hingegen aus Sicht des Referats

für Stadtplanung und Bauordnung nicht zielführend:

- In der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der ersten Grundlagenermittlung (d.h. Bestandsaufnahme und -erfassung zur Feststellung der planungserheblichen Umstände und zur Prüfung des Planungserfordernisses und -anlasses) einschließlich der Einholung der in dieser Phase notwendigen Gutachten und der Definition der allgemeinen Planungsziele befasst. Das ermittelte Material wird für das weitere Bauleitplanverfahren aufbereitet, bewertet und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug gesetzt. In der Regel münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses.

Über das vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse zum Grundsatz- bzw. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss ist daher zum einen eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bezirksausschüsse gewährleistet, zum anderen ermöglicht dieser Zeitpunkt den Bezirksausschüssen, auf Basis von vorgestellten Grundlagen und allgemeinen Planungszielen eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.

- Eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung würde zudem eine klare, abstrakt-generelle Regelung erfordern, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den jeweiligen Bezirksausschuss in Bebauungsplanverfahren beteiligen sollte/müsste. Der BA 16 spricht in seinem Antrag lediglich von einer „frühzeitigen“ Beteiligung, ohne dies zu konkretisieren. Mangels Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit wäre diese Formulierung jedoch kein Ansatzpunkt für eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung. Die Benennung eines konkreten Zeitpunktes oder Ereignisses, zu dem eine Beteiligung des jeweiligen Bezirksausschusses in Bebauungsplanverfahren erfolgen sollte, ist jedoch aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zwingend notwendig, auch um eine einheitliche Handhabung in den Bebauungsplanverfahren sicherzustellen.

Nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung kann daher aus den o.g. Gründen und mit Verweis auf die Stellungnahme des PLAN vom 22.07.2022 der Antrag des BA 16 nicht unterstützt werden.“

Das Anhörungsschreiben an die BAs vom 22.07.2022, in dem die o.g. Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung enthalten ist, ist zur Information beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich an der Sachlage seit der Behandlung der Thematik in der letzten BA-Satzungskommission keine grundlegende Änderung ergeben hat und daher vorgeschlagen wird, die BA-Satzung nicht zu ändern. Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zum Antrag des Bezirksausschusses 6 innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlagen

Anlage:

Interfraktioneller Antrag des BA 16 – Ramersdorf-Perlach

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

A n t r a g

Zur verpflichtenden rechtzeitigen Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird der Stadtrat der LH München um eine Erweiterung/Ergänzung der Rechte der Bezirksausschüsse in der BA-Satzung gebeten. Durch die rechtliche Institutionalisierung dieser Erweiterung/Ergänzung wird sichergestellt, dass die Bezirksausschüsse rechtzeitig von den Planungen erfahren und Belange, die der Bezirksausschuss als Vertreter der örtlichen Bürgerschaft mit besonderem Nachdruck verfolgen möchte, im weiteren Verfahren auch bereits frühzeitig behandelt und berücksichtigt werden können.

B e g r ü n d u n g

Mit einem Antrag des BA 16 vom 02.06. 2022 wurde für den Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Anlage 1 zur BA-Satzung um eine Ergänzung dahingehend gebeten, dass

„ Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss), wobei die Bezirksausschüsse der betroffenen Stadtbezirke bereits vor und während der Ausarbeitung der Unterlagen möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung für derartige Verfahren einzubeziehen sind und die Erkenntnisse aus den vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren den Bezirksausschüssen regelmäßig, ggf. zu vertraulicher Einsichtnahme und Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung, vorgelegt werden sollen.“

In der Begründung zur vorgeschlagenen Ergänzung wurde darauf hingewiesen, dass Bezirksausschüsse zwar im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Aufstellungs- und Eckdatenbeschlüsse erhalten, aber dabei regelmäßig die zahlreichen vorbereitenden Maßnahmen wie Testentwürfe, Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz, Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten und dergleichen nicht veröffentlicht und erörtert werden. Dabei sind aber genau diese Verfahren ausschlaggebend für die Formulierung des Eckdatenbeschlusses. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu den formulierten Eckdatenbeschlüssen beruhen so auf mangelnder Informationsbreite und haben damit regelmäßig nur noch deklaratorische Wirkung.

Im Ergebnis wird also *„die Messe für den Inhalt des Eckdatenbeschluss regelmäßig zuvor gelesen“* und zwar in weitgehend intransparenten Aushandlungsprozessen zwischen Investoren und Stadt-

verwaltung. Das Offenheit und Transparenz vermissenlassende Verfahren wurde auch bereits mehrfach von der Bürgerschaft moniert.

Im Schreiben vom 22.07.2022 zur Anhörung der Bezirksausschüsse zum Antrag des BA 16 hat sich das Direktorium die ablehnende Haltung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und dessen Ausführungen, dass die Bezirksausschüsse bereits derzeit frühzeitig in das Bauleitplanverfahren eingebunden seien, zu eigen gemacht. Bei der Anhörung folgte die Mehrheit der Bezirksausschüsse dem Vorschlag der Verwaltung zur Beibehaltung der aktuellen Regelung. Der Empfehlung des Direktoriums, die BA-Satzung nicht zu ändern, ist die BA-Satzungskommission am 21.09.2022 gefolgt. Auch der Verwaltungs- und Personalausschuss (am 19.10.2022) und die Vollversammlung des Stadtrats (am 26.10.2022) haben sich mit den Vorschlägen der BA-Satzungskommission befasst, aber zum Thema keine abweichenden Beschlüsse gefasst.

Trotz ablehnender Haltung zu der vom BA 16 beantragten Ergänzung der BA-Satzung wurde bei der Anhörung aber auch mehrheitlich der grundsätzliche Wunsch nach einer rechtzeitigen Beteiligung der Bezirksausschüsse in den Bebauungsplanverfahren deutlich und vom Direktorium wurde wohl gerade deshalb auch folgender Hinweis in den Beschlussvorschlag für die Satzungscommission aufgenommen:

„... Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat zudem angekündigt, die vor Corona enge und frühzeitige Kooperation mit den Bezirksausschüssen wieder zu intensivieren, da dieses auch aus Sicht des Referats ein wichtiger Baustein in allen Bebauungsplanverfahren ist. Dadurch wird ein informeller Austausch gewährleistet, so dass die Bezirksausschüsse rechtzeitig von der Planung erfahren und ihre Belange einbringen können.“

Der angesprochene informelle Austausch besteht in regelmäßig, einmal jährlich stattfindenden, freiwillig von dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung angebotenen Treffen mit Vertretern der Bezirksausschüsse, bei denen die aktuell anstehenden Planungen kurz angesprochen und vorgestellt werden.

Damit die Bezirksausschüsse nicht nur rechtzeitig von anstehenden Bebauungsplanverfahren informiert werden, sondern auch über die laufende Entwicklung der Planungen unterrichtet bleiben und so die Möglichkeit haben, dass von ihnen eingebrachte Belange bereits bei Ausarbeitung der Entwürfe für die Eckdatenbeschlüsse berücksichtigt werden können, halten wir ein informellen Austausch ohne einen rechtlich institutionalisierten, also per Satzung geregelten Anspruch auf Information nicht für ausreichend.

In der Satzung sollte daher eine formelle Regelung aufgenommen werden. Eine derartige Regelung für ein formelles Verfahren wäre ein Beitrag zu Offenheit und Transparenz des Verwaltungshandelns und würde auch den stark gewachsenen Informations- und Beteiligungserwartungen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen.



Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-17-0027

Datum
22.07.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 fordert in seinem beiliegenden Antrag zum einen mit Ziffer 1 eine Erläuterung, „ob das derzeit in der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2 normierte Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse unter Berücksichtigung der §§ 9 und 16 der BA-Satzung auch die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss umfasst“.

Zum anderen wird mit Ziffer 2 die Ergänzung der bisherigen Ziffer 6.2 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt gefordert: „Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss), wobei die Bezirksausschüsse der betroffenen Stadtbezirke bereits vor und während der Ausarbeitung der Unterlagen möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung für derartige Verfahren einzubeziehen sind und die Erkenntnisse aus den vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren den Bezirksausschüssen regelmäßig, ggf. zur vertraulichen Einsichtnahme und Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung, vorgelegt werden sollen.“

Begründet wird der Antrag damit, dass die Bezirksausschüsse zwar im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Aufstellungs- und Eckdatenbeschlüsse erhalten. Allerdings erhalten sie nicht die zahlreichen vorbereitenden Unterlagen wie Testentwürfe, Gutachten

(beispielsweise zu Fragen des Verkehrs, Immissionsschutzes oder zu Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten). Nach Auffassung des Bezirksausschusses 16 sind jedoch gerade diese Unterlagen ausschlaggebend für die Formulierung des Eckdatenbeschlusses und wären damit wichtig für die Formulierung der Stellungnahmen der Bezirksausschüsse, da diese sonst rein deklaratorische Wirkung hätten. Daher sei die bisherige Formulierung unter Ziffer 6.2 des Katalogs des Planungsreferats nicht ausreichend und müsse um die genannte Formulierung ergänzt werden. Bzgl. der Details darf auf den beigefügten Antrag des Bezirksausschusses 16 verwiesen werden.

Zu dem BA-Antrag wurde das fachlich zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung um Stellungnahme gebeten. Dieses hat nachfolgende Stellungnahme zu den beiden angesprochenen Antragsziffern abgegeben. Vorab werden jedoch zur Information die drei betroffenen, derzeit gültigen Ziffern des Planungsreferats im Katalog zur BA-Satzung wiedergegeben:

- | | | |
|------|--|---|
| 2. | Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss) | A |
| 6.1 | Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen) | A |
| 6.2. | Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung | A |

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Zu 1. des BA-Antrags:

„Das in Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2 benannte Anhörungsrecht bezieht sich auf die *„Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterten Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebaulichen Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung“*.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse in Bebauungsplanverfahren ist hingegen in Ziff. 6.1 der o.g. Anlage 1 vorgesehen, d.h. *„vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)“*. Daher wird im Weiteren davon ausgegangen, dass der BA 16 mit seinem Antrag gem. o.g. Ziffer 1 sich darauf beziehen wollte, ob das Anhörungsrecht nach Ziffer 6.1 der Anlage 1 der BA-Satzung auch die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss umfasst.

Ziffer 6.1. der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung (i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 BA-Satzung) sieht u.a. ein Anhörungsrecht des jeweils betroffenen Bezirksausschusses in Bebauungsplanverfahren vor Aufstellungsbeschluss vor. In der Praxis wird hierzu der Beschlussentwurf über den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan an den betroffenen Bezirksausschuss zur Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 13 BA-

Satzung übermittelt. Dem Bezirksausschuss wird dabei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Macht der Bezirksausschuss hiervon Gebrauch, wird der Entwurf des Aufstellungsbeschlusses um die Stellungnahme des Bezirksausschusses ergänzt. Die Anhörungsrechte nach § 13 BA-Satzung umfassen jedoch grundsätzlich keine Einsichts- und Erörterungsrechte bzw. die Herausgabe von vorbereitenden Maßnahmen bzw. entsprechenden Unterlagen. Dies trifft auch auf das Anhörungsrecht in Angelegenheiten der Ziff. 6.1 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu.

Unabhängig von den Anhörungsrechten nach § 13 BA-Satzung stehen den Bezirksausschüssen zwar Einsichtsrechte in Akten der Stadtverwaltung nach § 16 Abs. 1 der BA-Satzung zu. Diese Akteneinsichtsrechte sind jedoch begrenzt a) auf Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und b) der Oberbürgermeister damit einverstanden ist. Nur im Rahmen von zulässigen Akteneinsichtsrechten besteht dann die Möglichkeit, auch Auskünfte einzuholen (gem. § 16 Abs. 2 BA-Satzung). Im Ergebnis handelt es sich daher um Einzelfälle, zu denen der Oberbürgermeister sein Einverständnis erteilen muss. Auch unter Berücksichtigung des § 16 BA-Satzung umfasst das Anhörungsrecht nach Ziff. 6.1 der Anlage 1 zur BA-Satzung (status quo) jedenfalls nicht grundsätzlich und generell die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss.“

Zu 2. des BA-Antrags:

„Der Bezirksausschuss fordert unabhängig von einer Klärung des status quo, dass Ziff. 6.2 der Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ergänzt werden sollte, um vertrauliche Einsichtnahmen und Behandlungen von vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren etc. durch den Bezirksausschuss zu ermöglichen.

Hierzu geht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Folgenden davon aus, dass der Bezirksausschuss auch hier versehentlich auf Ziff. 6.2 der Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, verwiesen hat, tatsächlich aber Ziff. 2 der Anlage 1 der BA-Satzung aufführen wollte (zumal der Bezirksausschuss in seinem o.g. Antrag den Wortlaut von Ziff. 2 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, zitiert hat).

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sollte aus fachlichen (und auch verwaltungsökonomischen) Gründen eine Ergänzung der Ziff. 2 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht vorgenommen werden:

fachliche Gründe:

Ziff. 2 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, sieht bereits derzeit ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse nach § 13 der BA-Satzung u.a. bei Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen vor. Damit ist adäquat sichergestellt, dass der jeweilige Bezirksausschuss in einem frühen Verfahrensstadium in Entscheidungsvorbereitungen der Bauleitplanung einbezogen wird, zumal gem. § 15 BA-Satzung die *„Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen im Benehmen mit dem Bezirksausschuss erfolgt.“*

Eine Einbeziehung der Bezirksausschüsse weit im Vorfeld der o.g. Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse ist hingegen aus fachlichen Gründen nicht zielführend: Denn in der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der ersten Grundlagenermittlung (d.h. Bestandsaufnahme und -erfassung zur Feststellung der planungserheblichen Umstände und zur Prüfung des Planungserfordernisses und -anlasses) einschließlich der Einholung der in dieser Phase notwendigen Gutachten und der Definition der allgemeinen Planungsziele befasst. Dabei sind im Rahmen der Bestandsaufnahme und -erfassung alle tatsächlichen, planerischen und rechtlichen Vorgaben zu ermitteln, die für die Planung von Bedeutung sind (die sich nicht nur auf das potentielle Plangebiet beziehen, sondern auch die Umgebung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf diese oder Auswirkungen aus der Umgebungsnutzung auf das potentielle Plangebiet betrachten). Das ermittelte Material ist für das weitere Bauleitplanverfahren aufzubereiten, zu bewerten und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug zu setzen. In der Regel münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses. Über das vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse zum Grundsatz- bzw. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss ist eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bezirksausschüsse gewährleistet.

Dagegen ist es fachlich nicht sinnvoll, Testentwürfe, Erkenntnisse aus vorbereitenden Gutachten oder Gesprächen mit den Investor*innen direkt – und damit unkommentiert – an die Bezirksausschüsse weiterzugeben. Eine fachliche Einschätzung/Bewertung der vorgenannten, externen Unterlagen durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinsichtlich ihrer planerischen, städtebaulichen sowie grün- und freiraumplanerischen Auswirkungen und Bedeutung ist unerlässlich, um die jeweiligen Bezirksausschüsse umfassend zu informieren. Auch eine Aufbereitung von Unterlagen, Gesprächsinhalten etc. mit den Investor*innen ist unerlässlich, um den fachlichen Blick für diejenigen Belange zu schärfen, die für die Ermittlung und Bewertung der Planung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 3 BauGB von Bedeutung sind. Denn nur diese Belange unterliegen dem Gebot einer gerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, so dass die ungefilterte bzw. unkommentierte Weitergabe von Unterlagen und Gesprächsinhalten, die u.U. auch nur Zwischenstände und Planungsüberlegungen beinhalten können, die in der Folge nicht mehr weiter betrachtet werden, den Fokus auf die bedeutsamen Belange verlieren lassen würde. Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sind die Bezirksausschüsse daher bereits gegenwärtig frühzeitig über das Anhörungsrecht insbesondere zu Grundsatz- sowie Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen eingebunden.

Eine deklaratorische Wirkung der Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu Grundsatz- sowie Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen in Bauleitplanverfahren wird hingegen seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht gesehen. Denn für das weitere Bauleitplanverfahren sind alle im Rahmen der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase gewonnenen Erkenntnisse (und damit auch diejenigen, die aus der Stellungnahme des jeweiligen Bezirksausschusses resultieren) von besonderer Bedeutung, insbesondere für den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss und das sich anschließende förmliche Bebauungsplanverfahren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Begründung zum BA-Antrag benannten Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz und Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten um Gutachten handelt, die regelmäßig final erst zu einem späteren Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens und nicht bereits zum Grundsatz- sowie Grundsatz- und Eckdatenbeschluss vorliegen.

verwaltungsökonomische Gründe

Auch aus verwaltungs-/verfahrensökonomischen Gründen sollte aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung keine Pflicht zur Vorlage von vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächsinhalten mit den Investor*innen vor Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele (wie Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse) bestehen. Eine derartige Pflicht würde zu Aufgabenmehrungen führen, zumal die o.g. Gesprächsinhalte mit Investor*innen umfänglich verschriftlicht werden müssten, was wiederum erhebliche Arbeitskapazitäten im Referat für Stadtplanung und Bauordnung binden würde. Im Ergebnis könnte dies sogar Auswirkungen auf die Verfahrensdauer eines Bebauungsplanverfahrens haben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls die im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses „Transparenz in der Bürgerbeteiligung in der Stadtplanung“ vom 06.10.2021 (Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 03747) im Internet veröffentlicht werden und somit für jedermann frei einsehbar sind.“

Stellungnahme der Rechtsabteilung des Direktoriums:

Ergänzend hat die Rechtsabteilung des Direktoriums eine Stellungnahme zu dem grundsätzlichen Umfang eines Anhörungsrechts und ergänzend zu den Voraussetzungen einer Akteneinsicht im Einzelfall abgegeben:

„Eine rechtmäßige Anhörung erfolgt zu entscheidungserheblichen Tatsachen. Dies verlangt grundsätzlich, dass der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist und Entscheidungsreife in der Sache besteht (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, § 28 VwVfG Rn. 42). Eine Anhörung erfolgt somit dann, wenn interne Vorarbeiten und Überlegungen abgeschlossen und in einer Verwaltungsentscheidung niedergelegt sind. Sinn und Zweck der Anhörung der Bezirksausschüsse ist es nämlich, zu einem von der Verwaltung ausgearbeitetem Vorgang Stellung zu nehmen und dabei die stadtbezirksbezogenen Anliegen der Bürger*innen einzubringen. Die der Anhörung vorausgehenden vorbereitenden Tätigkeiten gehören zu den Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, so dass insoweit keine Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen.

Das Akteneinsichtsrecht der Bezirksausschüsse ergibt sich aus § 16 BA-Satzung. Danach kann ein vom Bezirksausschuss beauftragter Vorsitzender oder ein hierfür vom Bezirksausschuss benanntes Mitglied Akten der Stadtverwaltung einsehen, wenn der Bezirksausschuss ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und der Oberbürgermeister einverstanden ist. Das glaubhaft machen erfordert einen Beschluss des Bezirksausschusses mit einer entsprechenden Begründung hinsichtlich des berechtigten Interesses. Ein

berechtigtes Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Akteneinsicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der Bezirksausschüsse erforderlich ist, d.h., wenn die Bezirksausschüsse ohne die entsprechende Akteneinsicht ihre Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen könnten. Es umfasst jedoch nicht die vollumfängliche Kenntnis jedes Details.

Neben dem berechtigten Interesse sieht § 16 Abs. 1 BA-Satzung als zweite Voraussetzung des Akteneinsichtsrechts das Einverständnis des Oberbürgermeisters vor. Diesem steht grundsätzlich bei der Einverständniserteilung ein weiter Ermessensspielraum zu. Es können vom Oberbürgermeister in seine Abwägung alle nicht sachfremden Erwägungen einbezogen werden. Hier kann auch berücksichtigt werden, dass es sich um umfangreiche Aktenbestände handelt oder um Unterlagen, die letztlich keinen Eingang in die Verwaltungsentscheidung gefunden haben. Weiter ist zu beachten, dass grundsätzlich vom Akteneinsichtsrecht interne Überlegungen, Notizen zur Sachbearbeitung, Entwürfe sowie Stellungnahmen, die der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen dienen, nicht umfasst sind (Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 30 Rn.10e). Dies dient dazu, die Freiheit der behördlichen Entscheidungsbildung zu sichern und vermeidet Fehleinschätzungen und Irritationen bei den Einsehenden (so Stelkens/Bonk/Sachs, § 29 VwVfG Rn. 51). Somit dürfte regelmäßig eine Akteneinsicht in diese Unterlagen ausscheiden.“

Fazit:

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Bezirksausschüsse bereits derzeit frühzeitig in das Bauleitplanverfahren eingebunden werden. Wie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nachvollziehbar ausgeführt hat, wäre eine Weitergabe sämtlicher Vorentwürfe und Zwischenstände ohne eine entsprechende fachliche Einordnung und Erläuterung wenig sinnvoll und zudem, wie die Rechtsabteilung dargelegt hat, nicht vom Anhörungsrecht umfasst.

Entscheidend ist jedoch, dass die Anhörung dem Bezirksausschuss im konkreten Verfahren die rechtzeitige Einbringung seiner Sichtweise und seiner Anregungen ermöglichen soll. Dafür sind zwei Aspekte wichtig: Zum einen muss die Stellungnahme des Bezirksausschusses so frühzeitig erfolgen, dass sie im weiteren Verfahren noch entsprechend berücksichtigt werden kann. Zum anderen kann die Stellungnahme aber auch erst dann sinnvoll und fachlich belastbar vom Bezirksausschuss abgegeben werden, wenn er einen hinreichend konkreten Planungsstand vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Beurteilung vorgelegt bekommt. Das derzeitige Anhörungsverfahren trägt diesem Spannungsfeld von frühestmöglicher Beteiligung einerseits und möglichst belastbaren Planungsunterlagen andererseits Rechnung. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 2 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung in der jetzigen Fassung beizubehalten.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlage

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

per E-Mail

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende:

E-Mail:

www.muenchen.de/ba1

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München

Telefon: 089/233- 21311

Telefax: 089/233- 989-21370

E-Mail: **bag-mitte.dir@muenchen.de**

München, den 29.06.2023

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren
(Anhörung zu einem Antrag des BA 16 Ramersdorf-Perlach auf Änderung der BA-Satzung**

Unser Zeichen: 2023.06 A 4.1

Stellungnahme des BA 1 Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel befasste sich in seiner Sitzung am 22.06.2023 mit dem oben genannten Antrag und folgen einstimmig den Ausführungen des Direktoriums.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 1 Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

Direktorium
D-II-BA

Per Email an:
d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

E-Mail:

Geschäftsstelle:
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 089 233 - 21322
ba2@muenchen.de

München, den 23.06.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

Unser Zeichen: 23.06 C 3.2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 20.06.2023 mit Ihrem o.g. Anliegen und sieht sowohl die Gründe für eine frühzeitige Information als auch die Schwierigkeiten diese formal zu organisieren. Wir wünschen uns Vorschläge der Verwaltung, um dies z.B. bei Eckdatenbeschlüssen umzusetzen. Wir schlagen vor, die informellen Treffen mit LBK oder Planungsreferat, wenn vom entsprechenden BA gewünscht, in kürzeren Zeiträumen stattfinden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes



Maxvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München

Herrn

Abteilung für BA Angelegenheiten
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 089 - 233213 - 33
Telefax: 089 - 233213 - 70
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, 14.07.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen
TOP B 2.4 / 07 2023

Sehr geehrter Herr ,

der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 11.07.2023 mit obigem Anliegen. Wir sehen die Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren als zwingend notwendig und fordern einstimmig, diese entgegen der Vorlage des Planungsreferats einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes
Schwabing West



Landeshauptstadt
München

Vorsitzende:

Landeshauptstadt München, Direktorium, Marienpl. 8., 80331 München

An das
Direktorium
D-II-BA

BA-Geschäftsstelle Mitte:
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 233-21334
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

D2ba.dir@muenchen.de

29.06.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04834 des BA 16 Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022
Unser Zeichen: G 4 06/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 4 Schwabing West hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit Ihrem Anhörungsschreiben vom 05.06.2023 befasst und dem vom Direktorium vorgeschlagenen Vorgehen (keine Änderung der BA-Satzung) einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

E-Mail:

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

**Direktorium
D-II-BA**

per eMail

Geschäftsstelle Ost:

Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 – 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 29.06.2023

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BV 2.8 / 06/23

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgendes einstimmig beschlossen:

Auch der BA 5 würde eine frühzeitige Beteiligung begrüßen. Die vorgebrachten Argumente, warum dies schwierig ist, sind nachvollziehbar. Eine zuverlässige Ankündigung und Behandlung der aktuell anstehenden Projekte im Jahresgespräch mit dem Planungsreferat sind daher auf jeden Fall anzustreben, die Vormerkliste der geplanten / priorisierten Bebauungsplanvorhaben ist dabei zwingend vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender im BA 5
Au-Haidhausen

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes

Sendling

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium – II - BA



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender:

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33881
Telefax: 233 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 01.08.2023

Änderung der BA-Satzung; rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sendlinger Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 31.07.2023 mit der o. g. Änderung der BA-Satzung befasst und diese zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses

**Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark**

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

**An das
Direktorium**



2/28

**Landeshauptstadt
München**

Vorsitzender

Privat:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München

Telefon: 233 - 33882

Telefax: 233 - 33885

E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 28.06.2023

Anhörung:

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

der BA 7 Sendling Westpark hat sich in seiner Sitzung am 27.06.23 mit der o.g. Anhörung befasst und gibt folgende Stellungnahme ab.

Der BA stimmt einstimmig dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Bezirksausschusses 7

Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirks
Schwanthalerhöhe



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

**An das
Direktorium
D-II-BA**

Vorsitzende:

Telefon:
E-Mail: ba8@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33880
Telefax: 233 33885

München, 20.06.2023

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse
in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen**
BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 8 hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit der o.g. Änderung der BA-Satzung befasst.

Aufgrund der dichten Bebauung sind im Stadtbezirk Schwanthalerhöhe normalerweise keine Bebauungsplanverfahren erforderlich. Der Bezirksausschuss nimmt das Schreiben des Direktoriums daher zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Landeshauptstadt München
Direktorium
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

Privat:

Telefon:
E-Mail:

Geschäftsstelle:
Hanauer Straße 1
80992 München
Telefon: 233-28022
Telefax:
E-Mail: BA9@muenchen.de

Anhörungs schreiben des Direktoriums vom
05.06.2023 zum Thema: „Rechtzeitige Beteili-
gung der Bezirksausschüsse in allen Bebau-
ungsplanverfahren sicherstellen“

Unser Zeichen: 9.3.2 / 07/23

München, 20.07.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen
BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022
- Anhörung des Bezirksausschusses 9 Neuhausen-Nymphenburg -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg hat sich in seiner vergangenen Sitzung vom 18.07.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an, dass eine Änderung der BA-Satzung nicht für notwendig erachtet wird.
Der Bezirksausschuss 9 hat im direkten Austausch mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung gute Erfahrungen gemacht hat, was die zeitnahe Einbindung in das Bebauungsplanverfahren angeht. Hierbei sei als positives Beispiel die frühzeitige Einbindung des Bezirksausschusses in das Bebauungsplanverfahren zum „PaketPost-Areal“ genannt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Privat:

Telefon:

Geschäftsstelle:

Hanauer Str. 1

80992 München

Telefon: 233-28067

Telefax:

E-Mail: ba10@muenchen.de

Ansprechpartnerin:

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

I Direktorium
D-II-BA

Unser Zeichen: 6.1/ 26.06.2023	Ihr Zeichen:	Datum: 04.07.2023
--------------------------------	--------------	-------------------

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

Antrag Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2023 mit Ihrer Zuleitung vom 05.06.2023 befasst und hat dazu folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Eine Änderung der BA-Satzung wird seitens des BA 10 als für nicht notwendig erachtet.

Jedoch regt der BA 10 an, dass die BA´s im Bebauungsplanverfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet werden („rechtzeitiger als derzeit“), um - wenn notwendig – noch Einfluss auf ein Bauvorhaben nehmen zu können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender



Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Nord, Hanauer Str. 1, 80992 München

D-II-BA

Vorsitzender

Privat:

Telefon:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 089 / 233-28463
BA11@muenchen.de

München, 29.06.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04834 des BA 16

Stellungnahme des BA 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit dem Antrag des BA 16 und dem damit einhergehenden Referentenantrag befasst. Im Rahmen seines Anhörungsrechtes hat der BA 11 den Referentenantrag mehrheitlich abgelehnt. Der BA 11 teilt damit mehrheitlich die Ansicht des BA 16.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

Vorsitzender

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

Privat:

D-II-BA

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München

Telefon: +49 89/233-21255

Telefax: +49 89/233-21370

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 25.07.2023

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren
(Anhörung zu einem Antrag des BA 16 Ramersdorf-Perlach auf Änderung der BA-
Satzung)**

Unser Zeichen: A.8.1 - 06/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann befasste sich in seiner Sitzung am 27.06.2023 mit der oben genannten Anhörung.

Der Bezirksausschuss 12 stimmt der Vorlage der Verwaltung einstimmig zu. Der Bezirksausschuss 12 fühlt sich bei der Bearbeitung von Bebauungsplänen gut von der städtischen Verwaltung eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 12
- Schwabing-Freimann -

**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBEZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN**



Vorsitzender:

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

**Direktorium
D-II-BA**

Geschäftsstelle:
Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 12.07.2023

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TOP 2.4.10 / 11.07.2023

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen
Änderung der BA-Satzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen hat sich in seiner Sitzung am 11.07.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **einstimmig beschlossen**:

Der Bezirksausschuss lehnt den Vortrag des Direktoriums ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
Berg am Laim



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium

D-II-BA

Privat:

Mail:

Geschäftsstelle:

Friedenstraße 40

81660 München

Telefon: 233 – 6 14 86

Telefax: 233 – 6 14 85

bag-ost.dir@muenchen.de

München, 04.07.2023

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

3.5.7./06-2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 14 Berg am Laim hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2023 mit dem o.g. Anliegen befasst und stimmt der Satzungsänderung nicht zu und empfiehlt aus fachlicher Sicht die Zustimmung zum Vorschlag der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender im Bezirksausschuss 14
Berg am Laim

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-IIA II / BA Geschäftsstelle Ost

Privat:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle Ost:

Friedenstraße 40

81660 München

Telefon: (089) 233 - 61490

Telefax: (089) 233 – 989 61490

E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 23.06.2023

Ihr Schreiben vom
05.06.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.1.1 – 06/23

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen - Änderung der BA-Satzung; Anhörung des Direktoriums

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem (BA 15) hat sich in seiner Sitzung am 22.06.2023 mit o.g. Angelegenheit befasst und stimmt dem Vortrag des Referenten zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender



Vorsitzender

Privat:
 E-Mail:
 Telefon:

Geschäftsstelle:
 Friedenstraße 40, 81660 München
 Telefon: (089) 233-614 -87 / -81
 Telefax: (089) 233-61485
 E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 28.07.2023

Landeshauptstadt München, Direktorium
 Friedenstraße 40, 81660 München

I.

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA

per E-Mail an:
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
 05.06.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
 4.6.3.1 / 27.07.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 nach Vorberatung in den zuständigen Unterausschüssen für Bauvorhaben, Stadtplanung und Stadtteilentwicklung und für Kommunales und öffentlicher Raum, Ökonomie, Partizipation und Satzungsfragen folgende Stellungnahme mehrheitlich beschlossen:

„In Ihrem Schreiben vom 5.6.2023 schlagen Sie vor, dem von uns eingebrachten Änderungsvorschlag der BA-Satzung zur rechtzeitigen Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren nicht zu folgen und verweisen zur ablehnenden Haltung insbesondere auf Ausführungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.

Demnach

- erfolgt in der sogenannten Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens die erste Grundlagenermittlung einschließlich Einholung der notwendigen Gutachten sowie Definition der allgemeinen Planungsziele
- wird das ermittelte Material für das weitere Bauleitplanverfahren aufbereitet, bewertet und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug gesetzt
- münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in der Regel in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses
- sei über das vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse zum Grundsatz bzw. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss zum einen eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bezirksausschüsse gewährleistet, zum anderen ermögliche dieser

Zeitpunkt den Bezirksausschüssen auf Basis von vorgestellten Grundlagen und allgemeinen Planungszielen eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben

In der Begründung in unserem Antrag wird aber ausdrücklich ausgeführt,

„..., dass Bezirksausschüsse zwar im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Aufstellungs- und Eckdatenbeschlüsse erhalten, aber dabei regelmäßig die zahlreichen vorbereitenden Maßnahmen wie Testentwürfe, Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionschutz, Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten und dergleichen nicht veröffentlicht und erörtert werden. Dabei sind aber genau diese Verfahren ausschlaggebend für die Formulierung des Eckdatenbeschlusses. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu den formulierten Eckdatenbeschlüssen beruhen so auf mangelnder Informationsbreite und haben damit regelmäßig nur noch deklaratorische Wirkung.“

Dies lässt sich plakativ wie folgt beschreiben:

„Im Ergebnis wird also „die Messe für den Inhalt des Eckdatenbeschluss regelmäßig zuvor gelesen“ und zwar in weitgehend intransparenten Aushandlungsprozessen zwischen Investoren und Stadtverwaltung.“

Bestärkend für unseren Antrag merken wir noch folgende Punkte an:

- Das aktuelle Verfahren zeigt leider, dass der Bezirksausschuss und die Bürgerschaft immer erst dann informiert werden und reagieren können, wenn eine Einigung der Verwaltung mit den Investoren über die Dichte und Höhe der Bebauung als bestimmende Daten des Eckdatenbeschlusses bereits erfolgt ist.
- Der Bezirksausschuss und die Bürgerschaft können dann aufgrund der mehr oder weniger verbindlichen Zusagen an die Investoren keine Änderungen insbesondere auf Dichte und Höhe der Bebauung durchsetzen, da entsprechende Änderungen das Objekt insgesamt gefährden könnten.

Die vorliegende Stellungnahme des Direktoriums veranlasst uns zu folgenden Richtigstellungen und Kommentierungen:

1. Zu unserer Aussage, dass das derzeitige Verfahren Offenheit und Transparenz vermissen lasse, was auch bereits mehrfach von der Bürgerschaft moniert wurde, erfolgte keine Stellungnahme.

Aus unserer Sicht konterkariert das aktuelle Verfahren auch die von der LH München vorgesehene Entwicklung der Bürgerbeteiligungskultur. Zur notwendigen rechtzeitigen Information der Bürgerschaft in modernen demokratischen Gesellschaften dürfen wir Prof. Dr. Timo Hebler (Uni Trier) zitieren:

„Für ein lebendiges und auf aktive Einbindung der Bürger ausgerichtetes Gemeindeleben ist ein hoher Kenntnis- und Informationsstand der Bürger über das kommunale Geschehen wünschenswert und förderlich.“¹

2. Im Fazit des Anhörungsschreiben an die BAs vom 22.07.2022 wird weiterhin festgestellt, dass eine Weitergabe sämtlicher Vorentwürfe und Zwischenstände ohne eine entsprechende fachliche Einordnung und Erläuterung wenig sinnvoll und zudem,

¹ Informationsfreiheit und Informationsrecht Jahrbuch 2010. Herausgegeben von Alexander Dix, Gregor Franßen, Michael Kloepfer, Peter Schaar, Friedrich Schoch und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit.

wie die Rechtsabteilung dargelegt hat, nicht vom Anhörungsrecht umfasst sei. Uns geht es aber gar nicht darum in sämtliche Vorentwürfe Einblick zu erhalten und über sämtliche Zwischenstände informiert zu werden, sondern vor einer mehr oder minder verbindlichen Zusage an die Investoren angehört zu werden.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bemängelt zusätzlich, dass wir in unserem Antrag lediglich eine „**frühzeitige**“ Beteiligung wünschen, ohne dies zu konkretisieren. Mangels Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit soll diese Formulierung kein tauglicher Ansatzpunkt für eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung sein. Eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung würde vielmehr eine klare, abstrakt-generelle Regelung erfordern, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den jeweiligen Bezirksausschuss in Bebauungsplanverfahren beteiligen sollte/müsste.

An der juristisch korrekten Formulierung der Satzungsänderung allein darf der Antrag jedoch nicht scheitern.

Es geht um die Sache und das Anliegen selbst, nämlich die Einbindung der Bezirksausschüsse in die beschriebene Orientierungs- und Vorbereitungsphase der Bauleitplanung vor Fertigstellung des Entwurfs zum Eckdatenbeschluss.

Sollte sich demnach bei der Anhörung der Bezirksausschüsse ein insgesamt positives Votum für unser Anliegen in der Sache ergeben, kann das Direktorium mit entsprechenden juristischen Formulierungen sicher unterstützend tätig sein, um unser berechtigtes Anliegen auch in einem Satzungstext angemessene, klare, abstrakt-generelle Formulierung zu bringen.

Lassen sie uns in der modernen Münchner Stadtgesellschaft mehr Demokratie wagen und mehr Transparenz in den Entscheidungsvorgängen schaffen.

Unterstützen Sie den Antrag mit dem Ziel einer besseren Information und einem besseren Verständnis der Bürger über die kommunalen Planungsvorgänge und ermöglichen Sie die Beteiligung der gewählten Vertreter der Stadtviertel.

Nutzen Sie deren besondere Kenntnisse zu den örtlichen Gegebenheiten und schaffen Sie dadurch mehr Akzeptanz für die großen Planungsvorhaben. Sichern Sie damit deren Gelingen zum Wohle unserer schönen Stadt und deren Bürger.“

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing - Fasangarten



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Vorsitzende

D-HA II-BA
D2ba.dir@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 82
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 20.07.2023

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
6.1.3.2 / 07-23

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in
Bebauungsplanverfahren sicherstellen
BA – Antrag Nr. 20-26 /04834 des BA 16 vom 08.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 17 Obergiesing – Fasangarten hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 einstimmig zugestimmt.
Jedoch verbunden mit der Maßgabe, dass die Bezirksausschüsse bevor Eckpunkte im Stadtrat festgelegt werden, bei Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen mitwirken können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

stellv. Vorsitzender des
BA 17 Obergiesing-Fasangarten

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching



Vorsitzender

Privat:
E-Mail:

Geschäftsstelle:
Meindlstraße 14, 81373 München
Telefon: 233 – 33889
Telefax: 233 – 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 22.06.2023

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstraße 14, 81337 München

An

D-II-BA

per Email an: d2ba.dir@muenchen.de

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

Stellungnahme des BA 18 Untergiesing-Harlaching

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 20.06.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **einstimmig beschlossen**:

Das Gremium stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird ergänzend gebeten, dem BA die Zeitschiene der BA Beteiligungen im Bebauungsplanverfahren aufzulisten sowie diese schematisch in leicht lesbarer Form darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorsitzender des BA 18
Untergiesing-Harlaching

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
**Thalkirchen - Obersending - Forstenried -
 Fürstenried - Solln**



Landeshauptstadt
 München

Landeshauptstadt München, Direktorium
 BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

Vorsitzender

**An das
 Direktorium**

D-II-BA

Geschäftsstelle:
 Meindlstr. 14, 81373 München
 Telefon: (089) 233-33883
 Telefax: (089) 233-989-33885
 E-Mail: ba19@muenchen.de

München, 14.06.2023

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren
 sicherstellen**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
 des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 19 hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit o.g. Anhörungsschreiben befasst. Der BA bleibt bei seinem Beschluss vom 02.08.2022 und gibt zu dem erneuerten Antrag des BA 16 abermals einstimmig folgende Stellungnahme ab:

Der BA 19 kann die fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründe, die aus Sicht der Verwaltung gegen die konkret vorgeschlagene Satzungsänderung sprechen, nachvollziehen, weshalb die vorgeschlagene BA-Satzungsänderung nicht unterstützt wird. Allerdings greift der BA 19 die in der Antragsbegründung aufgeworfenen Fragestellungen auf und unterstützt diese im Hinblick auf

- a) Eine möglichst frühzeitige, nichtöffentliche Information des/der betroffenen Bezirksausschusses/Bezirksausschüsse über Verhandlungen mit Investoren, die eine Aufstellung eines neuen oder eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplans zu Folge haben könnten. Dabei würde schon die Information ausreichen, dass solche Gespräche/Verhandlungen geführt werden und was das grobe Ziel des Investors oder bei städtischen Flächen der Stadtverwaltung bzw. städtischer Tochtergesellschaften darstellt.
- b) Der BA 19 fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, bereits zur öffentlichen Behandlung der Entwürfe für Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrats, selbständig Informationen über den angestrebten Bebauungsplan auf den städtischen Internetseiten zu veröffentlichen. Andernfalls wäre der Bezirksausschuss wie bisher gezwungen in einer öffentlichen BA-Sitzung einen Entwurf eines Aufstellungsbeschlusses zu debattieren, zu dem der Öffentlichkeit keinerlei Informationen vorliegen. Dies sollte tunlichst vermieden werden.
- c) Zudem sollte in den Entwürfen der Stadtratsvorlagen zu den einzelnen Schritten im Bebauungsplanverfahren nicht nur aufgeführt werden, ob nach Gutachten A oder Studie B das Vorhaben prinzipiell möglich erscheint, sondern zumindest längere Zusammenfassungen dieser Studien und Gutachten mit aufgenommen werden, damit die BA-Mitglieder und Stadträt*innen von den dort erarbeiteten Ergebnissen auch inhaltlich profitieren können.

Im Laufe der Sitzungsdiskussion sollten diese drei Punkte möglichst einer Lösung zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender



BA-Geschäftsstelle West
[Landsberger Str. 486, 81241 München](#)

Direktorium
D-II-BA
per Mail an: d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

c/o BA-Geschäftsstelle West

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München
Telefon: 089 – 233 37352
Telefax: 089 – 233 989 37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 12.07.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 20 Hadern hat sich in seiner Sitzung 10.07.2023 mit o.g. Anhörung befasst und einstimmig beschlossen, dass das bisherige Verfahren beibehalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA
20 - Hadern -

Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes



**Pasing-
Obermenzing**



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München

Direktorium

D – II – BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle:

BA-Geschäftsstelle West
Rathaus Pasing
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon (089) 233 37354
Telefax (089) 233 37356
bag-west.dir@muenchen.de

München, 26.07.23

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Zuleitung vom 05.06.23.

Der Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 25.07.23 – nach Vertagung in der BA-Sitzung am 04.07.23 - mit den Unterlagen befasst und hierzu einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bezirksausschuss 21 stimmt der Vorlage des Direktoriums zu.

Der Bezirksausschuss 21 erwartet eine frühzeitige Einbindung, d.h. es muss noch ausreichend Zeit sein, um Vertreter*innen der Verwaltung zur Vorstellung von Planungen in den Bezirksausschuss einladen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 21
- Pasing-Obermenzing -

Bezirkssausschuss des 22. Stadtbezirkes



Landeshauptstadt
München

Aubing-Lochhausen-Langwied

Vorsitzender

BA-Geschäftsstelle West
[Landsberger Str. 486, 81241 München](#)

Geschäftsstelle West:

Landsberger Str. 486, 81241 München

Telefon: 089 – 233 37230 o. 37353

Telefax: 089 – 233 989 37356

bag-west.dir@muenchen.de

I. Direktorium
HA II- BA

München, 22.06.23

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirkssausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Rahmersdorf-Perlach vom 08.12.22

- Stellungnahme BA 22 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkssausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat sich in seiner Sitzung am 21.06.23 mit o.g. Antrag zur Änderung der BA-Satzung befasst und ist einstimmig dem Vorschlag des Direktoriums gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 22
- Aubing-Lochhausen-Langwied

**Vorsitzender:**Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München**Direktorium
D-II-BA****BA-Geschäftsstelle West:**Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: (089) 233-37224
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 13.06.2023

**Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren
sicherstellen**BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022
Hier: Stellungnahme BA 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 23 Allach-Untermenzing hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit dem Antrag des
BA 16 - Ramersdorf-Perlach befasst und einstimmig Folgendes beschlossen.Wir sehen weiterhin keinen Änderungsbedarf der Satzung, sondern halten mit Blick auf den
bisher üblichen, auch informellen Informationsaustausch zwischen Verwaltung und BA, der
nach der Stellungnahme der Verwaltung künftig wieder in verstärktem Umfang und frühzeitig
beabsichtigt ist, die formalen Informations- und Anhörungsrechte für ausreichend.

Freundliche Grüße

Vorsitzender des BA 23
Allach-Untermenzing

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching - Hasenberg



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Direktorium
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Privat:

Telefon:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233 28562
ba24@muenchen.de
Ansprechpartnerin:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.06.2023

Unser Zeichen
BA 24 27.06.2023–TOP 5.3.3

Datum 29.06.2023

Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 24 hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2023 mit Ihrem Schreiben vom 05.06.2023 befasst und hat mit großer Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

Ihrem Vorschlag, die BA-Satzung nicht zu ändern, wird zugestimmt.

Die Mitglieder des BA 24 fühlen sich frühzeitig in das Bebauungsplanverfahren eingebunden.

Es wird jedoch ein massives Problem bei der Wertschätzung der abgegebenen Stellungnahmen der Bezirksausschüsse gesehen.
Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sollte die ausgearbeiteten und abgegebenen Stellungnahmen der Bezirksausschüsse stärker berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender BA 24

Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes
LAIM



Landeshauptstadt
München

Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486 81241 München

Vorsitzender

Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: 233-37415
Telefax: 233-989 37356

E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 13.07.2023

**Schreiben Direktorium vom 05.06.23:
Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse an allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 25 Laim hat sich in seiner Sitzung am 06.07.2023 mit der o.g. Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, das Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 25 - Laim

Tabelle1

IST- Ablaufplan Phase 0: ca. 29 Monate

Maßnahmen zur Optimierung

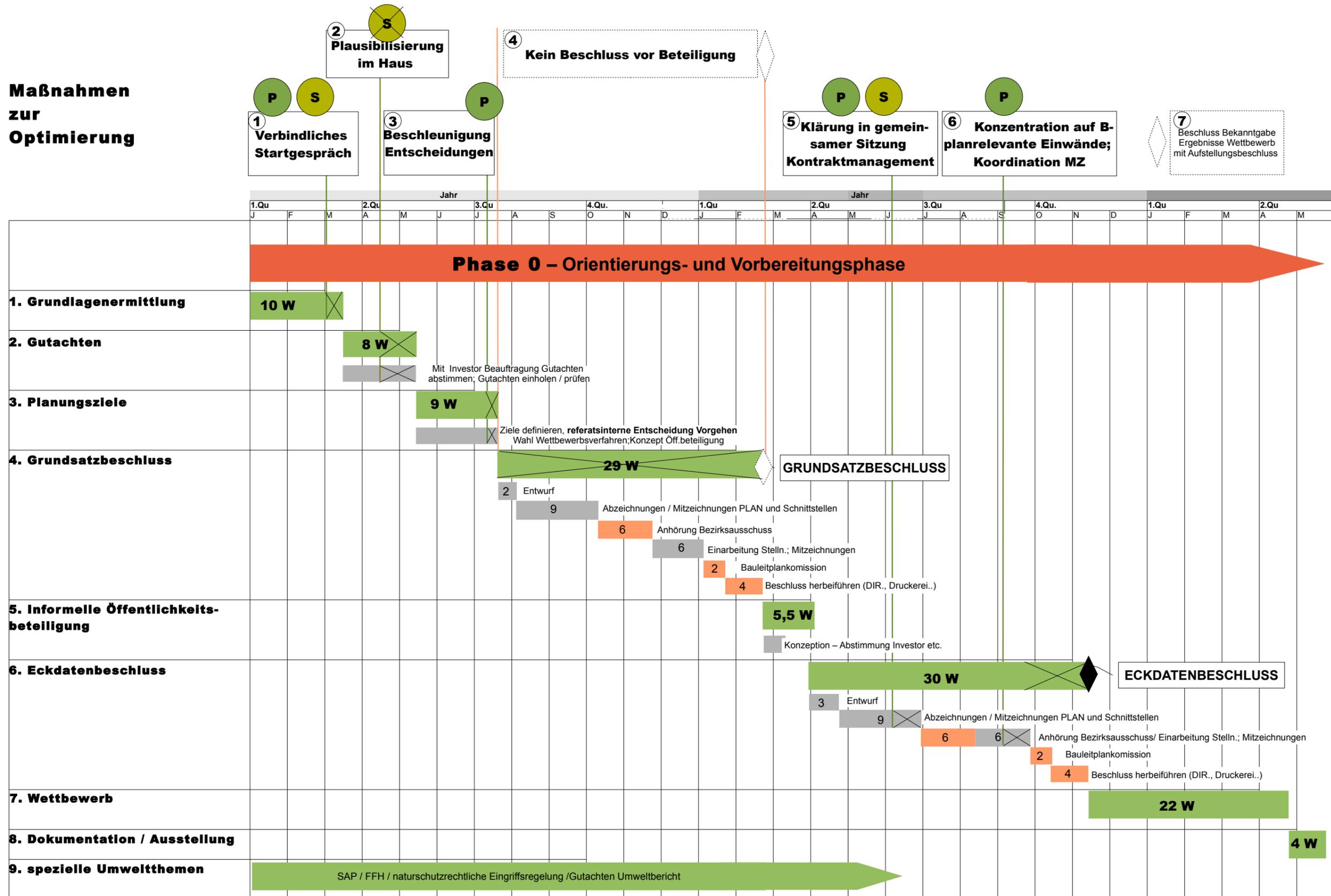


Tabelle1

IST-Ablaufplan Phase 1: ca. 11 Monate

Maßnahmen zur Optimierung

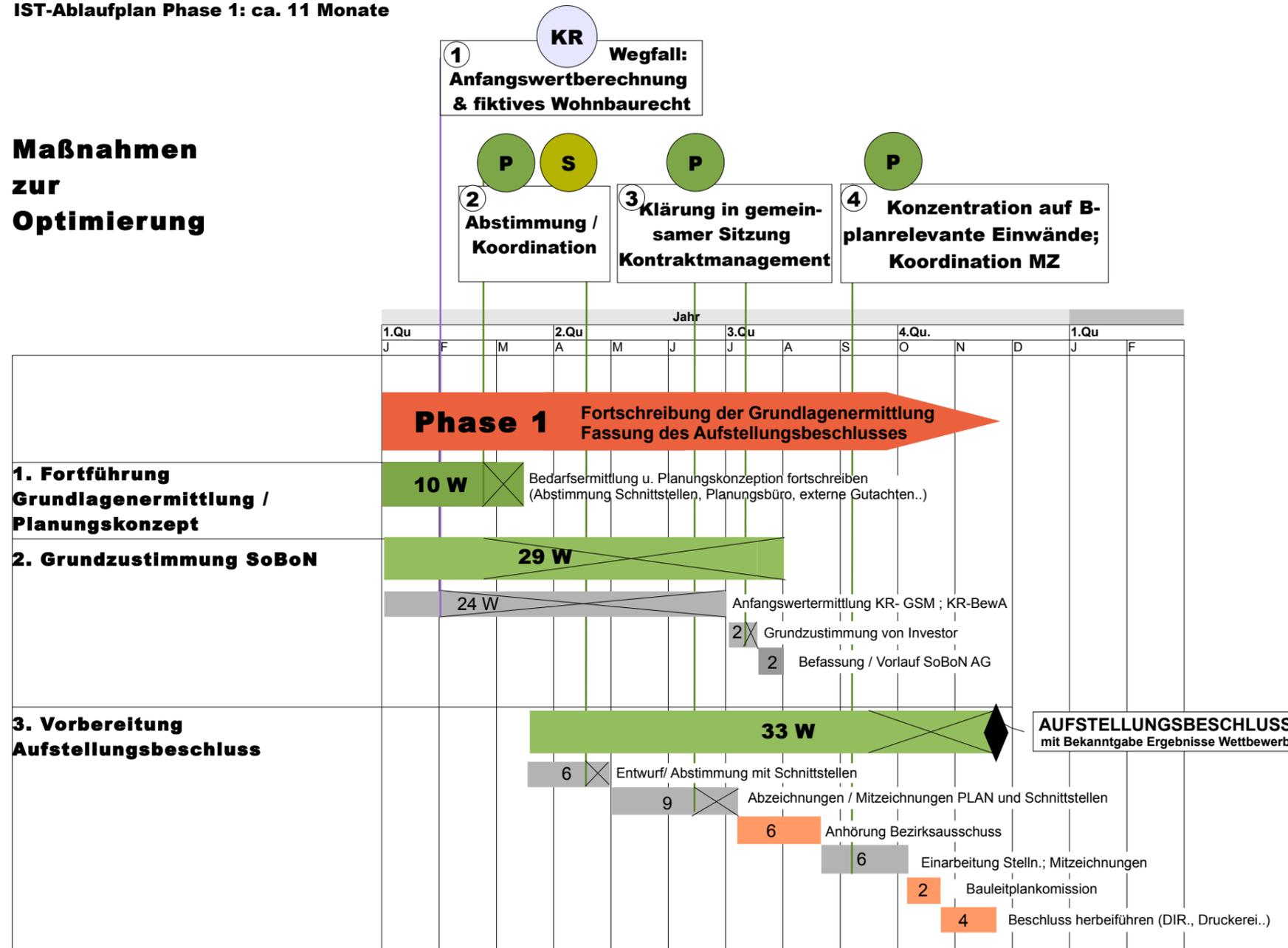


Tabelle 1

IST-Ablaufplan Phase 2: 26 Monate

Maßnahmen zur Optimierung

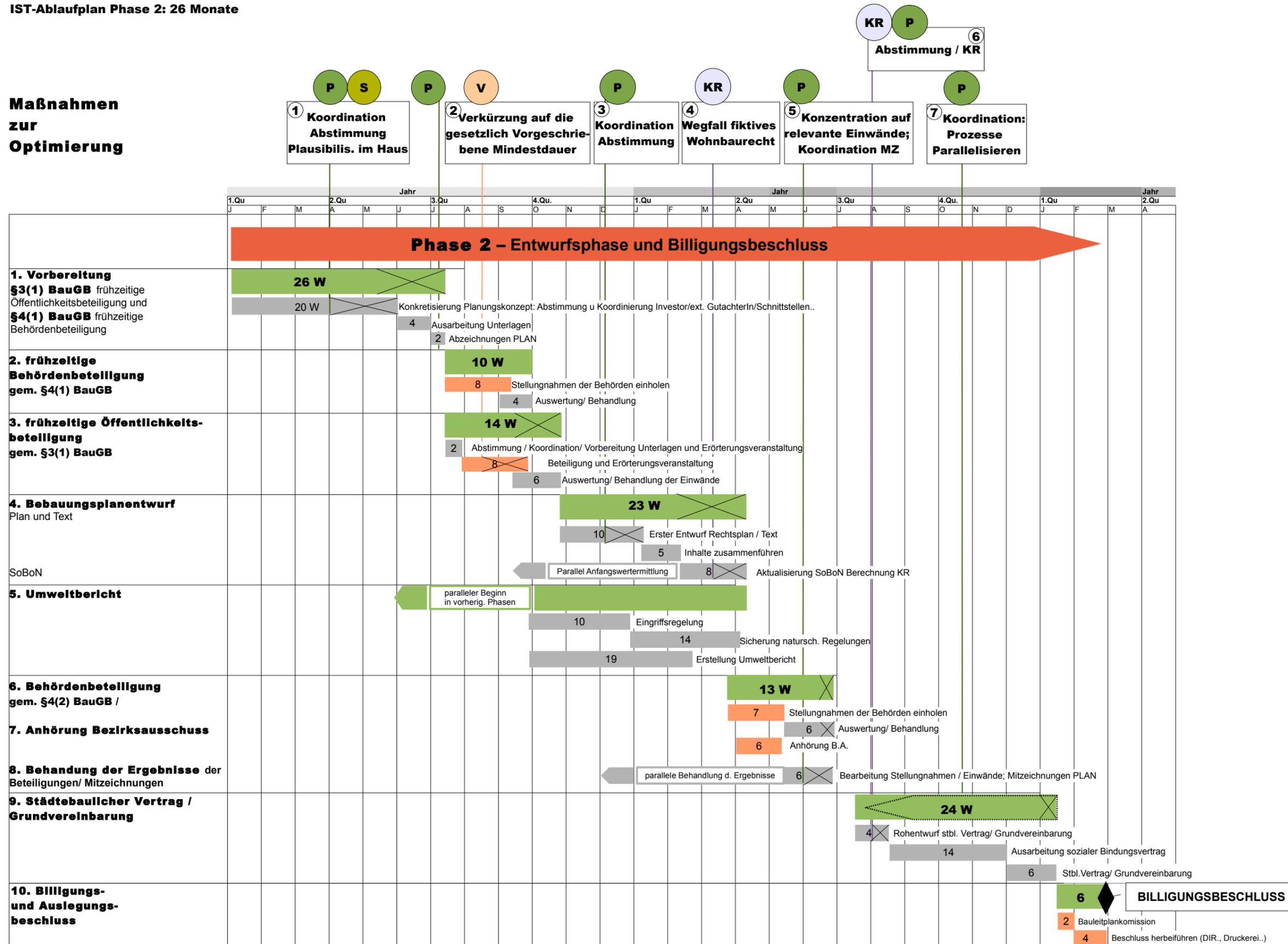


Tabelle1

IST-Ablaufplan Phase 3: ca. 7,5 Monate / Phase 4: ca. 3 Monate

Maßnahmen zur Optimierung

